

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & MIETBEDINGUNGEN (AGB)
von Kunz Veranstaltungstechnik - nachfolgend KunzVT



Kontakt

Anschrift: Kunz Veranstaltungstechnik
Florian Kunz
Weißdornweg 10
85757 Karlsfeld
Mail: info@kunzvt.de
Telefon: +49 1577 / 15 81 326
Geschäftsführung: Florian Kunz

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 18.03.2020

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen KunzVT und seinen Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von KunzVT in Anspruch nehmen (nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen, auch die der Schriftformklausel bedarf es der Schriftform. Emails werden als Zustellung anerkannt. Der Vermieter, KunzVT, ist berechtigt, im Einzelfall vom Vertrag kurzfristig zurückzutreten, wenn berechnete Zweifel an der Liquidität des Mieters oder andere Umstände bekannt werden, die vermuten lassen müssen, dass der Mietvertrag von Seiten des Mieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Angebote, Kautio

Alle seitens der KunzVT unterbreiteten Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens KunzVT zustande. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Die Mietgebühr ist bei Abholung der Mietgegenstände in Bar oder per Überweisung vor der Abholung fällig. Eine andere Zahlungsweise ist vorher vom Vermieter zu genehmigen. Bei Neukunden ist ein gültiger Personalausweis vom Mieter vorzulegen. Der Mieter ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Kautio zu verlangen.

§ 3 Mietdauer

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag, sie beginnt mit Abholung der Mietsache. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Rückgabe nach Ablauf der berechneten Tage bis spätestens zur selben Uhrzeit zu der die Abholung am Abholtag erfolgte zu tätigen. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten, bei eigenmächtiger Verlängerung wird entstandener Schaden (z.B. Zumietungen für den nächsten Einsatz), mindestens jedoch ein weiterer Einsatztag zusätzlich berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Mietgegenstände sind bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort sauber, geordnet und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei vereinbarter Rücklieferung (Abholung beim Mieter) durch KunzVT ist sicherzustellen, dass der Mieter am vereinbarten Abholort anzutreffen ist und das Equipment geordnet bereitsteht. Ein Helfer, der dem Fahrer beim Beladen des Fahrzeugs hilft, wird vorausgesetzt. Kann eine dieser Bedingungen nicht erfüllt werden, so ist dies vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich festzuhalten und eine Lösung schriftlich zu dokumentieren. Kann der Fahrer von KunzVT nicht innerhalb einer angemessenen Zeit wieder abfahren (z.B. weil sich der Abbau verzögert hat), so können dem Mieter zusätzliche Einsatztage sowie ein angemessener Stundensatz für den Fahrer in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Pflege der Geräte, Bewachung etc.

Der Mieter verpflichtet sich, mit den an Ihn verliehenen Geräten samt Zubehör sorgsam umzugehen, und diese nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Beschädigungen insbesondere durch Umfallen, Transportschäden, Überlastung, unzureichende Belüftung, Überspannung, Spannungsschwankungen, Witterungseinwirkungen, Verschmutzungen der Geräte; auch durch Einwirkung Dritter, haftet der Mieter in vollem Umfang, gleiches gilt für den Verlust von Geräten. Diese Haftung beginnt bei Verlassen des Lagers und endet beim Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Vermieters betreut werden. Bei Veranstaltungen mit Betreuung ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, für eine Bewachung des Equipments durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen zu sorgen. Werden Geräte ohne Personal angemietet, so ist der Mieter für das Einhalten sämtlicher Sicherheitsrichtlinien alleine verantwortlich, insbesondere der UVV und VDE!

§ 5 Witterungseinflüsse

Bei Veranstaltungen, die außerhalb geschlossener Räume stattfinden, sorgt der Mieter für einen angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen wie z.B. Regen, Sturm etc. durch geeignete Überdachungen und Absicherungen. Dieses kann auch durch den Vermieter bei frühzeitiger Beauftragung und gegen Berechnung der Kosten erfolgen. Dies gilt für Bühnen, Lautsprecherboxen, Lichtanlagen, Mischpultplätze, Stromverteiler etc. Für Schäden, die in Folge unzureichender Überdachung oder Abdeckung durch Witterungseinwirkung an den Geräten entstehen, ist der Mieter in vollem Umfang haftbar. Ferner trägt er die Kosten für die eventuell notwendige Anmietung von Ersatzgeräten.

§ 6 Dimensionierung

Der Mieter wurde vom Vermieter ausreichend beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Dies bestätigt der Mieter durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag. Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen. Nehmen Leuchtmittel im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Schäden durch äußere Gewalteinwirkung wie Stöße, oder durch das Herunterfallen von Geräten, sowie durch unzureichende Belüftung der Geräte, sind vom Mieter zu ersetzen, ebenso entstandener Schaden an jeglichen Geräten, hervorgerufen durch Überspannung, Spannungsschwankungen, Wasser / Regeneinwirkung oder Eindringen sonstiger Fremdkörper.

§ 7 Schäden, Verlust

Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen oder Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden. Der Diebstahl der Geräte ist ferner unverzüglich auch bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Schäden die vom Gerät verursacht werden müssen von dem Mieter getragen werden.

§ 8 Entgegennahme der Geräte

Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme am Auslieferungsort zu überzeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte.

§ 9 Reservierung

Reservierungen haben nur dann Ihre Gültigkeit, wenn das Material und der Termin von Seiten des Vermieters schriftlich bestätigt wurde. Spätere Reklamationen können dann nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 10 Stornierung

Bei Stornierungen bereits erteilter Aufträge werden folgende Abstandsgebühren vereinbart: Über 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn (bei DryHire (reine Materialanmietungen) gilt der vereinbarte Abholzeitpunkt der gemieteten Geräte): 20 % der vereinbarten Gebühren; 30 bis zu 10 Tagen 50%; 9 bis zu 5 Tagen: 80%. Bei Stornierung innerhalb der letzten fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt bei Nichtabholung der gemieteten Geräte.

§ 11 Vermieter oder dessen Mitarbeiter

Der Vermieter haftet, abgesehen von den Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

§ 12 Eigentum der Firma KunzVT

Alle vermieteten Geräte und Zubehör bleiben uneingeschränktes Eigentum von KunzVT, jede Weiterveräußerung und Untervermietung ohne Einwilligung von KunzVT ist unzulässig. Auch ebenso wenn gegen den Kunden Mahnverfahren, Pfändungen, o.ä. vollstreckt werden.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Vermieter behält sich geringfügige Änderungen bei Geräten, welche in Angeboten und Auftragsbestätigungen bzw. Mietverträgen aufgeführt sind vor, wobei wir die adäquate Funktion garantieren.

§ 14 Weitergabe an Dritte

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Diese Überlassung wird durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert. Für Schäden, die im Zuge dieser Nutzung entstehen, ist dem Vermieter gegenüber ausdrücklich der Mieter haftbar.

§ 15 Reinigung

Die angemieteten Geräte, Kabel, usw. sind vom Kunden in einem einwandfreien und gesäuberten Zustand zurück zu bringen.
Sollten Reinigungsnachbesserungen seitens der KunzVT notwendig sein, so werden diese Kosten dem Kunden berechnet. (zum normalen Stundenlohn, zzgl. Reinigungsmaterial).

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 85757 Karlsfeld. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dachau. Es gilt deutsches Recht.
Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

_____ **Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** _____